



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

MUSLIMISCHE KINDER UND JUGENDLICHE IN DER SCHULE

Informationen, Orientierungen und Empfehlungen

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

MUSLIMISCHE KINDER UND JUGENDLICHE IN DER SCHULE

Informationen, Orientierungen und Empfehlungen

Moderne Demokratien sind von der Vielfalt der Kulturen, von Toleranz, dem Austausch von Erfahrungen sowie von der Bereitschaft zu gegenseitigem Vertrauen geprägt. Die Integration von muslimischen Kindern in den Schulalltag ist eine wichtige Aufgabe für alle Beteiligten: Für die Schule, für die Eltern und für die ganze Gesellschaft. Schulen haben sich zunehmend auf die ethnische, kulturelle und religiöse Vielfalt ihrer Schülerinnen und Schüler eingestellt und fördern dadurch in ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gleichwohl führen die Vielfalt der Kulturen und die Verschiedenheit von Lebensweisen in Schulen auch zu Unsicherheiten. Lehrkräfte mit interkultureller Kompetenz sowie Lehrkräfte mit Migrationshintergrund, die zunehmend im Schuldienst anzutreffen sind, können dazu beitragen, mit diesen Unsicherheiten nutzbringend umzugehen. Dieses Informationsblatt soll Schulen als kurze praktische Handlungsempfehlung für den Schulalltag dienen, die auch übertragbar ist auf Konstellationen, die sich aus anderen religiösen Bekenntnissen ergeben. Die Anregungen zu den verschiedenen Handlungsfeldern sind keine Patentrezepte, sondern verstehen sich als Grundlage und Leitfaden für das Erarbeiten von Lösungen, die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern jeweils gemeinsam für ihre Schule finden müssen.

Koedukativer Sport- und Schwimmunterricht

Der Sportunterricht ist ein zentraler Bestandteil des Bildungsangebots in Rheinland-Pfalz und für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Ein wechselseitig respektvoller Umgang zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern ist unerlässlich, um ein harmonisches Miteinander zu fördern und das Verständnis füreinander zu stärken. In diesem Kontext ist es von großer Bedeutung, gemeinsame Lösungen für die Teilnahme am Sport- und

Schwimmunterricht zu finden, die die religiösen und kulturellen Bedürfnisse muslimischer Schülerinnen und Schüler sowie die Anforderungen des Unterrichts berücksichtigen.

Dazu gehört ein offener Dialog zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften über individuelle Bedürfnisse. Besonders bei älteren Schülerinnen und Schülern sollte die mögliche Teilnahme am Fastenmonat Ramadan frühzeitig mit den Sportlehrkräften besprochen werden, damit dies in der Unterrichtsplanung und bei Leistungsnachweisen berücksichtigt werden kann. Auch ein Nachholen von Fastentagen kann gegebenenfalls zu einer Lösung führen. Dies gelingt jedoch nur, wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern frühzeitig das Gespräch mit der Schule suchen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Sicherstellung von Gesundheit und Sicherheit im Sportunterricht, insbesondere beim Tragen von Kopftüchern. Gefahren durch Nadeln oder Stecknadeln sind zu vermeiden, indem alternative Befestigungsmöglichkeiten wie Kopftuch-Clips, Hijab-Magnete oder Sport-Hijabs genutzt werden. Diese Optionen tragen dazu bei, Verletzungen oder Sichtbeeinträchtigungen zu vermeiden und gewährleisten somit ein sicheres Sporterlebnis. Das Tragen von sportgerechter Kleidung, die ein Hängenbleiben verhindert, ist unerlässlich.

Um den Bedürfnissen aller Schülerinnen gerecht zu werden, sollten Schulen verschiedene Maßnahmen in Betracht ziehen. Dazu gehört die Prüfung, ob ein koedukativer Sport- und Schwimmunterricht klassen- oder jahrgangsübergreifend nach Geschlechtern getrennt angeboten werden kann. Die koedukative Organisation des Sport- und Schwimmunterrichts bleibt grundsätzlich möglich, kann aber in einigen Fällen zu Glaubenskonflikten führen. Wenn Schülerinnen ernsthafte und nachvollziehbare Bedenken äußern, ist die Schule verpflichtet, alle Möglichkeiten zu prüfen, um ab der Pubertät einen geschlechtergetrennten Sportunterricht anzubieten.

Zusätzlich sollten muslimische Mädchen auf speziell angefertigte Sport- oder Schwimmbekleidung hingewiesen werden. Beim koedukativen Schwimmunterricht ist es zudem zumutbar, eine den muslimischen Vorschriften entsprechende Badekleidung, wie etwa einen Burkini, zu tragen. Auch die Bereitstellung von abschließbaren Dusch- oder Umkleidekabinen kann hilfreich sein, sofern dies möglich ist. Alternativ kann ein Badeponcho zu Umkleidezwecken benutzt werden.

Insgesamt sind Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Schulen gefordert, einen wechselseitig respektvollen Umgang mit den Bedürfnissen muslimischer Schülerinnen und Schüler zu pflegen. Durch geeignete Maßnahmen, die Berücksichtigung religiöser Aspekte und die Implementierung sicherer Lösungen zur Unfallverhütung kann ein inklusives und sicheres Lernumfeld im Sportunterricht geschaffen werden, in dem alle gleichermaßen gefördert und integriert werden. Der Schlüssel zu einem erfolgreichen und harmonischen Schulalltag ist der respektvolle Austausch und das Verständnis füreinander.

Schulfahrten

Schulfahrten (Klassenfahrten, Studienfahrten, Unterrichtsgänge und Schulwanderungen) sind wichtiger Bestandteil des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. Sie fördern das Zusammenleben und gegenseitige Verständnis aller am Schulleben Beteiligten, insbesondere Hilfsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Toleranz. Sie tragen dazu bei, die Fähigkeit zur Lösung der im sozialen Miteinander entstandenen Konflikte weiterzuentwickeln. Es ist daher immer anzustreben, dass alle Schülerinnen und Schüler an solchen Aktivitäten teilnehmen. Bei Bedenken muslimischer Eltern wegen der Teilnahme ihrer Kinder müssen zunächst die Gründe für diese Bedenken besprochen werden. Häufig geben Eltern religiöse Gründe an. Sie fürchten, dass die für sie wichtigen Regeln bzgl. Speisen und Alkoholkonsum nicht ausreichend beachtet werden, oder sie fürchten einen zu engen Kontakt zwischen Jungen

und Mädchen. Es kann aber auch sein, dass finanzielle Gründe eine Rolle spielen, weil z.B. für die Familie eine Schulfahrt zu teuer ist. In jedem Fall sollten bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten die Eltern einbezogen werden. Gute Erfahrungen wurden gemacht, wenn ehemalige Schülerinnen, Lehramtsanwärterinnen oder muslimische Mütter als Begleitpersonen mitfahren, da sie mit der Sprache und der Kultur vertraut sind und dies für die Eltern vertrauensbildend wirkt und somit bzgl. ihrer Bedenken eine Beruhigung sein kann. Auch sollte bei der Planung von schulischen Veranstaltungen darauf geachtet werden, dass Schulfahrten möglichst nicht während des Fastenmonats Ramadan oder anderer religiöser Feiertage stattfinden. Nehmen Schülerinnen und Schüler dennoch nicht an der Schulfahrt teil, besuchen sie den Unterricht einer anderen Klasse. Nach gelungenen Schulfahrten kann ein Erfahrungsaustausch mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern, der die Fahrt auch durch Bilder oder Filme veranschaulicht, das Verständnis für die Bedeutung von Schulfahrten weiter fördern und Vorbehalte abbauen.

Sexualerziehung

Sexualerziehung ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Nach § 1 Abs. 3 SchulG befähigt die schulische Sexualerziehung als Teil der Gesamterziehung zu verantwortungsbewusstem geschlechtlichem Verhalten und wird fächerübergreifend durchgeführt. Ein Anspruch auf Befreiung vom Sexualkundeunterricht besteht nicht, auch wenn dafür religiöse Gründe angeführt werden. Dies ist ständige Rechtsprechung. Der Sexualkundeunterricht ist so ausgestaltet, dass den Grundsätzen der Zurückhaltung und Toleranz Rechnung getragen wird. Die Schule soll die unterschiedlichen Wertevorstellungen respektieren und darauf Rücksicht nehmen. (Vgl. Richtlinien zur Sexualerziehung vom 22.06.2009, Amtsbl. S. 193). Eltern werden rechtzeitig vor Beginn der Sexualerziehung über die Ziele, den Inhalt und die Form der Sexualerziehung informiert. Im Rahmen von Elternabenden, aber auch in Einzelgesprächen können die Bedenken der Eltern gemeinsam diskutiert und

Lösungen, die für alle Beteiligten akzeptabel sind, gefunden werden. Es ist für Eltern oftmals beruhigend zu wissen, dass in diesem Unterricht auf einen sensiblen Umgang mit der Sprache geachtet wird und die Medien behutsam und sorgfältig ausgewählt werden. Eine hilfreiche und die Situation entspannende Möglichkeit wäre die teilweise Organisation des Sexualkundeunterrichts in geschlechts-homogenen Gruppen.

Religiöse Feiertage

Islamische Feiertage sind in Deutschland keine gesetzlichen Feiertage. Es besteht aber die Möglichkeit für muslimische Eltern, eine Unterrichtsbefreiung für ihre Kinder an den höchsten islamischen Feiertagen, dem Opferfest, dem Ramadanfest (sog. Zuckerfest) und Aschura, zu erhalten (vgl. Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen Gründen sowie Regelung des Schulgottesdienstes, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 27. November 2019 (9211 – 51253/30), GAmtsbl. 2020, S. 58, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25.04.2025 (Amtsbl. 2025, S. 82). Erforderlich ist, dass die Eltern der Schule rechtzeitig schriftlich mitteilen, dass ihr Kind an diesem Tag die Schule nicht besucht. Die Daten dieser Feiertage werden in jedem Schuljahr im Amtsblatt veröffentlicht. Die Schulen sind gehalten, diese Feiertage bei ihrer Terminplanung für das Schuljahr zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere die Festlegung von Klassenarbeiten oder anderen Leistungsüberprüfungen.

Ramadan

Im Ramadan als Fastenmonat der Muslime ist es den Gläubigen untersagt, zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang Nahrung oder Getränke zu sich zu nehmen. Jedoch ist nach islamischer Auffassung nur derjenige, der das Fasten ohne gesundheitlichen Schaden durchführen kann, durch dieses religiöse Gebot verpflichtet. Deshalb sind u. a. Kranke oder Kinder vor Erreichen der Pubertät von dieser Pflicht ausgenommen. Rechtlich ist es den Schülerinnen und Schülern als Ausdruck ihrer Religions-

ausübungsfreiheit aus Art. 4 GG unbenommen, auch in der Schule zu fasten und auf Nahrung und Getränke zu verzichten. Gleichwohl haben Schülerinnen und Schüler auch im Ramadan die Pflicht, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und die Bildungsziele erreicht werden können. Das Fasten während des ganzen Tages kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Kreislaufproblemen sowie einer Einschränkung der Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler führen. Das schafft insbesondere dann Probleme, wenn der Ramadan in den Sommer oder eine Phase fällt, in der zahlreiche Klassenarbeiten geschrieben werden müssen. Auch die Belastungen im Sportunterricht sollten diesen Rahmenbedingungen angepasst werden. Eltern sollten deshalb zum einen darauf hinwirken, dass ausreichender Schlaf ihrer Kinder auch im Ramadan sichergestellt wird. Zum anderen sollte berücksichtigt werden, dass ein religiöses Gebot zum Fasten vor der Pubertät nach islamischer Auffassung nicht besteht. Auch im Übrigen sollten flexible Lösungen gefunden werden, die die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler insbesondere bei Klassenarbeiten u. ä. sicherstellen. Unabhängig davon sollten bei der Planung von Schulfahrten und der Festlegung von Praktika, Schulfesten u. ä. seitens der Schule auch die Zeiten des Ramadan wenn möglich berücksichtigt werden.

Dieses Faltblatt wurde im Jahr 2010 im Rahmen der Umsetzung des Integrationskonzeptes des Landes Rheinland-Pfalz auf Anregung der Arbeitsgruppe Religion von den damaligen Ministerien für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen und der damaligen Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration herausgegeben. Aktualisierungen erfolgten im Jahr 2017 und im Jahr 2026.